

Fahlbusch, Reiner-Maria; Kadettenweg 66, 12205 Berlin; rm.fahlbusch@gmail.com  
Volbracht, Andreas; Brentanostraße 68, 12163 Berlin; avol67@gmail.com  
Pörksen, Sönke Harm; Liebenowzeile 20a, 12167 Berlin; harm.poerksen@t-online.de

Abgeordnetenhaus von Berlin  
Petitionsausschuss  
Niederkirchnerstraße 5  
10117 Berlin

 . Juni 2018

### ***Petition mit Bezug zu den Politikfeldern Haushalt/Finanzen und Bildung***

Anlagen s. Übersicht auf Seite 10

#### **Zu den Petenten**

Die unterzeichneten Petenten sind Berliner Bürger; waren bis zur Wende als Lehrkräfte an Berliner Schulen tätig; haben bis 1990 in Gewerkschaft und Personalvertretung der Lehrkräfte mitgearbeitet, waren anschließend in der Bildungsverwaltung des Landes Brandenburg tätig; sind zwischenzeitlich pensioniert.

#### **1. Beschwerneis**

Die Petenten sehen sich als Steuerzahler zum einen durch gegenständliches Verwaltungshandeln des Landes Berlin seit 2004 und dessen Folgen beschwert, zum anderen als Bürger durch den nicht angemessenen Umgang der betroffenen Landesverwaltung mit ihren Eingaben:

- Die Petenten sind der Auffassung, dass durch seit 2004 getroffene Entscheidungen der Landesverwaltung, Lehrkräfte nicht mehr in ein Beamtenverhältnis zu übernehmen, in hohem Maße Steuergelder unwirtschaftlich verwendet wurden und dem Land so ein Schaden in Milliardenhöhe entstanden ist.
- Die Petenten sind weiter der Auffassung, dass diese durch fortgesetzte gleichartige Entscheidungen entstehende Belastung des Landes vermieden werden muss, um in den nächsten Jahren einen Schaden in Höhe von mehr als 5 Milliarden EURO abzuwenden

- Aus Sicht der Petenten konnte in den letzten Jahren aufgrund der fraglichen Entscheidungen der Landesverwaltung deutlich weniger qualifiziertes Personal für die Schulen gewonnen, als es ohne diese Entscheidungen der Fall gewesen wäre.
- Diese Entwicklung wird sich nach Auffassung der Petenten in den kommenden Jahren fortsetzen und an Schärfe zunehmen. Es sind daher auf lange Sicht erhebliche Beeinträchtigungen der Qualität des Unterrichts an der Berliner Schule zu befürchten.
- Aus der Sicht der Petenten haben die betroffenen Teile der Landesverwaltung einschlägige Vorschriften für das Verwaltungshandeln nicht beachtet. Dies bezieht sich insbesondere auf die grundsätzlich vorgeschriebene Abschätzung der Folgen des Verwaltungshandelns.

Die Petenten haben sich bei ihren Anliegen nicht mit der Frage befasst, ob die Beschäftigung von Lehrkräften im Beamten- oder vom Arbeitnehmerstatus erfolgen sollte bzw. ob es sinnvoll oder geboten wäre, auf die Verbeamtung von Lehrkräften zu verzichten. Sie haben sich ausschließlich mit den Folgen der Entscheidung eines Landes befasst, das Lehrkräfte grundsätzlich verbeamtet hat und darauf von einem bestimmten Zeitpunkt an verzichtet. Die dargestellten Folgen ließen sich nur vermeiden, wenn unter allen Bundesländern Einvernehmen über den Verzicht auf Verbeamtung erzielt werden könnte. Ein solches Einvernehmen dürfte sich kaum herstellen lassen, im Gegenteil: selbst Länder, die bis vor Kurzem Lehrkräfte nicht verbeamtet haben, haben sich zwischenzeitlich für die Verbeamtung entschieden.

Die Petenten haben ihre Anliegen bzw. Eingaben zunächst den für Bildung und für Finanzen zuständigen Teilen der Landesverwaltung vorgetragen und ausführlich begründet. Zwar hat es Gespräche zu den Eingaben gegeben, eine tiefer gehende sachliche Auseinandersetzung mit den Darstellungen ist aber weder im Rahmen dieser Gespräche noch im Anschluss daran erfolgt. Sie wurde letztlich mit dem Hinweis abgelehnt, dass die von den Petenten beanstandeten Entscheidungen politischer Natur seien und damit dem Verwaltungshandeln entzogen wären. Diese Auffassung ist aus Sicht der Petenten nicht geeignet, sich der sachlichen Begründung von Entscheidungen zu entziehen, die großen Schaden für das Land Berlin zur Folge hatten bzw. haben.

Die Petenten bitten daher den Petitionsausschuss, sie bei seinen im nachhaltigen Interesse des Landes Berlin liegenden Anliegen zu unterstützen.

## **2. Sachverhalt**

### **2.1 Begründung für den Ausstieg aus der Verbeamtung**

Die Landesverwaltung verweist darauf, dass mit dem 24. Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes vom 9. März 2004 das Abgeordnetenhaus von Berlin beschlossen habe, Lehrkräfte nicht mehr als Beamte zu beschäftigen. Diese Interpretation entspricht aber weder dem Gesetzestext noch der seinerzeit vorgelegten Gesetzesbegründung:

- Mit dem Änderungsgesetz wurde lediglich folgende Vorschrift in § 6 LBG Satz 2 gestrichen: „... Zur Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse gehört auch die

*Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen und die Lehr- und Forschungstätigkeit an öffentlichen Hochschulen.“*

- Nach der Gesetzesbegründung sollte damit „... die Möglichkeit eröffnet werden, die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen ... auch durch nicht im Beamtenverhältnisstehende Dienstkräfte wahrnehmen zu lassen.“

In der allgemeinen Begründung zu diesem Gesetzesvorhaben führte der Senat aus, dass die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben im Rahmen von Beamtenverhältnissen aufgrund einer Änderung der Verhältnisse in einigen Bereichen nicht mehr zwingend sei. Nach Auffassung des Senats ergibt sich der Vorschlag zur Nichtverbeamtung in diesen Bereichen aus „der Änderung der Verhältnisse“. Die Entscheidung, Lehrkräfte grundsätzlich nicht mehr zu verbeamten, ist in dem Gesetzesverfahren nicht angelegt.

Die kostenmäßigen Auswirkungen der Gesetzesänderung wurden vom Senat wie folgt beschrieben:

*„Die Gesetzesänderung wirkt sich nicht unmittelbar kostenmäßig aus.*

*Bei der Neueinstellung im Angestelltenverhältnis führt die Änderung aber zu höheren heutigen Ausgaben (höhere Durchschnittssätze) und zum Wegfall späterer Pensionslasten.“*

Diese knappen Feststellungen sind die gesamten nachzulesenden Überlegungen, die der Senat zu den finanziellen Folgen des Gesetzes angestellt hat. Bezieht man sie auf den Wortlaut und die Begründung des Gesetzes, dann kann den Feststellungen auch nicht widersprochen werden. Nimmt man dagegen die nachfolgend getroffenen, dem Gesetz nicht zu entnehmenden Entscheidungen der Verwaltung in den Blick, Lehrkräfte nicht nur im Ausnahmefall („Möglichkeit“), sondern grundsätzlich nicht mehr zu verbeamten, dann wären erhebliche finanzielle Belastungen für den Landeshaushalt Berlins offenkundig geworden. Einer Abschätzung dieser Folgen hat sich die Landesregierung bei ihrer Gesetzesvorlage seinerzeit entzogen, indem sie das Parlament über ihr tatsächliches Vorhaben im Unklaren ließ.

Auch personalwirtschaftliche Auswirkungen sollten sich nach Auffassung des Senats aus der Gesetzesänderung nicht ergeben. Diese Einschätzung ließ sich wiederum nur bei Bezugnahme auf Wortlaut und Begründung des Gesetzes halten, da nur vorgesehen war, die Lehrtätigkeit an Schulen auch durch nicht im Beamtenverhältnis stehende Lehrkräfte wahrnehmen zu lassen. Bezogen auf die – wie sich im Nachhinein herausstellte – tatsächliche Absicht, Lehrkräfte im Regelfall nicht mehr zu verbeamten, war sie geradezu fahrlässig.

Die Gewerkschaften und Berufsverbände, sowie der Hauptpersonalrat kannten wohl die tatsächliche Absicht und hatten in ihren Stellungnahmen zum Gesetzgebungsverfahren auf den Wettbewerbsnachteil Berlins bei der Gewinnung von qualifizierten Bewerbern für den Schuldienst hingewiesen, wenn Berlin isoliert den Weg der Nichtverbeamtung von Lehrkräften ginge. Sie sahen allein eine gemeinsame Entscheidung aller Bundesländer in dieser Frage als sinnvoll an. Ernsthaft setzte sich der Senat mit diesen Argumenten nicht auseinander, sondern stellte lapidar fest, dass die Bedenken gegen die

beabsichtigte Änderung nicht geteilt würden. Als Begründung, weshalb man die Bedenken der Gewerkschaften und Berufsverbände nicht teilte, führte der Senat aus, dass die Streichung des § 6 Abs.1 Satz 2 LBG („Zur Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse gehört auch die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen...“) lediglich die Möglichkeit eröffne, diese Lehrtätigkeit auch durch nicht im Beamtenverhältnis stehende Dienstkräfte wahrnehmen zu lassen.

## 2.2 Zu den tatsächlichen Auswirkungen der Nichtverbeamtung

Wie dargestellt, wurden in der Folgezeit Lehrkräfte nicht nur „auch im Angestelltenverhältnis“ bzw. als Arbeitnehmer beschäftigt, vielmehr geschah dies fast nur noch. Eine Verbeamtung fand nur noch in Ausnahmefällen statt. Das im Gesetz angelegte Regel-Ausnahme-Verhältnis wurde durch Verwaltungsentscheidungen umgekehrt. Aus Sicht der Petenten hatte und hat dies für das Land Berlin aber gravierende Auswirkungen in zweierlei Hinsicht:

- Der Verzicht auf Verbeamtung führt über einen sehr langen Zeitraum zu gravierenden finanziellen Belastungen des Landeshaushalts.
- Die Chancen des Landes im sich verschärfenden Wettbewerb um die Gewinnung neuer qualifizierter Lehrkräfte verschlechtern sich durch den Verzicht auf Verbeamtung merklich.

Was die finanziellen Auswirkungen des Verzichts auf Verbeamtung von Lehrkräften angeht, so ist zunächst Folgendes festzustellen:

- Die Nichtverbeamtung neuer Lehrkräfte berührt und berührt die Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger für einen über mehr als drei Jahrzehnte dauernden Zeitraum praktisch nicht, die Entwicklung der Versorgungsausgaben bleibt von der Nichtverbeamtung auf sehr lange Sicht somit unberührt.
- Gleichzeitig nehmen aber die Ausgaben für die aktiven Beschäftigten an den Schulen zu, weil bei Arbeitnehmern Zahlungen für die Rentenversicherung und für die Arbeitslosenversicherung anfallen.

Die Petenten haben versucht, die ökonomischen Aspekte des Verzichts auf Verbeamtung unter Berücksichtigung schulstatistischer und haushaltsstatistischer Daten in einem vereinfachten Modell einzufangen, um die Dimension der finanziellen Folgen ermitteln zu können. Eingehend befasst haben sie sich auch mit der als quasi A-Priori-Wissen gehandelten Auffassung, dass bei Beamtenverhältnissen Lasten auf künftige Generationen verschoben würden. Stützen konnten sie sich dabei auf Erkenntnisse aus einem Ende der 90er Jahre für das Land Brandenburg ausgearbeiteten Gutachten von Herrn Dr. Dieter Vesper, seinerzeit Mitarbeiter des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung, in dem diese Frage für den spiegelbildlichen Fall überprüft wurde, dass ein Land erstmals Lehrkräfte verbeamtet.

Im Oktober 2016 haben die Petenten eine entsprechende Darstellung in Form eines „Diskussionsbeitrags“ u.a. der für Bildung und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung zugeschickt und um Prüfung bzw. Stellungnahme zu den Berechnungen und

den im Diskussionsbeiträge ebenfalls enthaltenen Vorschlägen gebeten.<sup>1</sup> Ergebnisse der Modellrechnung sind:

- Bis zur Mitte des nächsten Jahrzehnts würden sich durch die Wiederaufnahme der Verbeamtung von Lehrkräften Entlastungspotentiale für den Berliner Haushalt in einer Größenordnung von gut 2,5 Milliarden EURO ergeben.<sup>2</sup>
- Bis zur Mitte des übernächsten Jahrzehnts kämen weitere rund 4,7 Milliarden EURO an Entlastung hinzu, bis dahin insgesamt fast 7,5 Milliarden EURO.<sup>3</sup>

Dass es sich bei Entlastungen in dieser Größenordnung – nur auf die kommt es den Petenten an, nicht auf eine exakte Ermittlung der tatsächlichen Entlastung – auch im Verhältnis zum Umfang des Landeshaushalts um relevante Beträge handelt, dürfte unstrittig sein. Sie liegen in der Summe über dem Betrag von 5,5 Milliarden EURO, der nach derzeitiger Planung für die gesamte Schulbauoffensive bis zur Mitte des nächsten Jahrzehnts eingesetzt werden soll. Eine Kreditaufnahme zur Finanzierung des Schulbaus, wie sie nach aktuellen Informationen über die HOWOGE erfolgen soll, wäre bei Nutzung der dargestellten Entlastungspotentiale entbehrlich, für die damit in Zusammenhang stehenden Erörterungen über eine schleichende Privatisierung von Schulbauanlagen gäbe es keinen Raum mehr.

Nicht von ungefähr traf es daher auf Unverständnis bei den Petenten, als insbesondere die Senatsverwaltung für Finanzen mit dem Verweis auf den politischen Gehalt der Entscheidung, Lehrkräfte regelmäßig nicht mehr zu verbeamten, keinen Raum auch nur für eine immanente Prüfung der Modellrechnung durch die Verwaltung gesehen hat. Ein erneutes Anschreiben an den Senator für Finanzen (Anlage 3) wurde letztlich mit einer oberflächlichen Antwort auf Referentenebene beantwortet (Anlage 4). Ein dieses Schreiben aufnehmendes erneutes Schreiben der Petenten an den Senator für Finanzen vom 25.09.2017 (Anlage 5) blieb ohne Antwort.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hat auf den Diskussionsbeitrag mit Email des Staatssekretärs vom 09.01.2017 reagiert, sie beschränkte sich über den Dank für den Einsatz auf die bloße Feststellung, dass man eine andere Meinung habe. Auf Hinweise zu aus Sicht der Petenten in diesem Schreiben ersichtlichen Missverständnissen (beide Schreiben in Anlage 6) gab es keine Antwort mehr.

### *2.3 Zu den personalwirtschaftlichen Auswirkungen der Nichtverbeamtung*

Wenn die Gesetzesbegründung aus 2004 sich darauf beschränkt festzustellen, dass es keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen gebe, dann mag dies für den Fall einer wortgetreuen Umsetzung des Gesetzes (Nichtverbeamtung von Lehrkräften als zusätzliche Möglichkeit) richtig sein, unabhängig davon, was man unter ‚personalwirtschaftlich‘ verstehen mag. Dies gilt dagegen nicht für den Fall, dass nicht mehr verbeamtet wird, wie es die Verwaltungsspitzen offenbar intendierten und wie es auch umgesetzt wurde. Gerade in den zurückliegenden fünf Jahren ist es der Bildungsverwaltung immer

<sup>1</sup> Die sich ausschließlich auf die Haushaltsauswirkungen beziehenden Teile des Diskussionsbeitrags sind der Petition als Anlage 1 beigelegt, ein exemplarisches Begleitschreiben ist der Anlage 2 zu entnehmen.

<sup>2</sup> Zu Einzelheiten der Berechnung s. Anlage 1

<sup>3</sup> ebd.

weniger gelungen, den Einstellungsbedarf von Lehrkräften durch einschlägig Ausgebildete zu befriedigen. Insbesondere vor Beginn des Schul- bzw. des Schulhalbjahres zeigte sich in den vergangenen Jahren, dass zunehmend auf sog. Quereinsteiger zurückgegriffen werden musste und dass die Anforderungen an deren Ausbildung auch immer weiter gesenkt werden mussten.

Statistisch belegen lässt sich diese Entwicklung an den Erhebungen des Statistischen Bundesamts, die alljährlich die Lehrkräfte nach Ausbildung ausweisen. Die Petenten haben diese Erhebungen für den Zeitraum der Schuljahre 2004/2005 bis 2016/2017 ausgewertet und sind zu folgenden Ergebnissen gekommen:

- Im Schuljahr 2004/2005 lag der Anteil der Lehrkräfte ohne reguläre Ausbildung an allgemeinbildenden Schulen mit 4,5% nur wenig über dem Bundesdurchschnitt. Bis zum Schuljahr 2016/2017 hat sich dieser Anteil in Berlin mit 15,1% auf mehr als das Dreifache erhöht, während der Bundesdurchschnitt nur moderat gewachsen ist und bspw. im Land Hamburg nur bei 3,1% lag (Anlagen 7.1 und 7.2).
- Bei den beruflichen Schulen ist die Entwicklung in Berlin und im gesamten Bundesgebiet dagegen ähnlich, auch hier ist der Anteil zuletzt mit 26,7% höher als der Bundesdurchschnitt und deutlich höher als der in Hamburg mit 15,1% (Anlagen 7.3 und 7.4).

Die tatsächliche Bedeutung insbesondere der Entwicklung an den allgemeinbildenden Schulen wird aber erst deutlich, wenn man berücksichtigt, dass es sich hier um Anteile an der Gesamtzahl der Lehrkräfte handelt. Die Anteile an den neu eingestellten Lehrkräften sind ungleich höher, bspw. für die Grundschulen als Schulform mit dem höchsten Einstellungsbedarf konnte zuletzt gerade in jedem vierten Fall eine einschlägig ausgebildete Lehrkraft gewonnen werden.<sup>4</sup>

Auch wenn sich aus den Daten Ursachen für die Entwicklungen nicht unmittelbar entnehmen lassen, spricht doch alles dafür, dass die für die Beschäftigten höhere Attraktivität des Beamtenstatus entscheidend war.

Die Petenten haben auch diese Berechnungen der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung mit der Bitte um Stellungnahme zugeschickt – ohne substantielle Reaktion.

#### *2.4 Zur Nichteinhaltung von Verfahrensvorschriften*

Im Grunde versteht es sich von selbst, dass die Verwaltung die Folgen ihres Handelns ermittelt und gegenüber dem Parlament bzw. der Öffentlichkeit in geeigneter Form darstellt. Dies gilt in besonderem Maße dann, wenn es sich sowohl mit Blick auf den Umfang wie auf die Zeitdauer um nachhaltige Auswirkungen handelt. Vor geraumer Zeit wurde diese Selbstverständlichkeit in allen Bundesländern in ähnlicher Form in den jeweils einschlägigen Geschäftsordnungen geregelt, in Berlin in der „Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung – Besonderer Teil (GGO II)“, insbesondere in der Anlage 2 der GGO II.

<sup>4</sup>

Dass Quereinsteiger das Schulleben bereichern können, steht außer Frage, unstreitig dürfte aber auch sein, dass Lehrkräfte im Regelfall einschlägig ausgebildet sein müssen, wenn die Schule ihren Bildungsauftrag in ansprechender Weise erfüllen soll.

Nach § 35 GGO II sind bei der Mitwirkung an Gesetzen die Notwendigkeit und die Folgen der Rechtsetzung zu prüfen und die Ergebnisse der Prüfung darzustellen. Für den Fall von Gesetzen gibt es in Anlage 2 zur GGO II einen umfangreichen Fragenkatalog, der u.a. die Auswirkungen auf den Landeshaushalt betrifft. Hätte die Landesregierung in 2004 bei der Änderung des Landesbeamtengesetzes die intendierte Absicht offengelegt, generell auf die Verbeamtung von Lehrkräften zu verzichten, hätte sie eine eingehende Gesetzesfolgenabschätzung vornehmen müssen und wäre aus Sicht der Petenten zu dimensional vergleichbaren Ergebnissen gekommen, wie sie jetzt in Form einer Modellrechnung vorliegen. Dieser Verpflichtung hat sich – wie beschrieben – die Landesregierung seinerzeit entzogen.

Nicht bekannt ist den Petenten, ob es seinerzeit oder später eine Senatsvorlage gab, in der die Absicht zur Nichtverbeamtung ausdrücklich formuliert wurde. Nach § 9 GGO II hätten in einem solchen Fall u.a. die Auswirkungen auf den Haushaltsplan und auf die Finanzplanung sowie die personalwirtschaftlichen Auswirkungen dargestellt werden müssen, welche Möglichkeiten der Deckung von Mehrausgaben im Haushalt bestehen usw. (Absatz 9). Auch eine solche Darstellung hätte zu Ergebnissen kommen müssen, die denen der von den Petenten vorgelegten Modellrechnung entsprechen.

## 2.5 Zum Umgang mit dem Bürger

Wie sich aus bereits zitierten Anlagen zur Petition ergibt, haben sich die für das Anliegen der Petenten zuständigen Senatsverwaltungen einer eingehenden Befassung mit nicht haltbaren Gründen entzogen, auf Nachfragen wurde teilweise nicht einmal mehr reagiert. Einmal abgesehen davon, dass ein solches Verhalten aus Sicht der Petenten bereits für sich genommen ungehörig ist, entspricht es nicht den Leitideen oder Maßstäben zum Umgang mit dem Bürger, denen sich die Landesverwaltung nach eigenem Bekunden verpflichtet fühlt bzw. an die sie gebunden ist. In § 11 Abs. 1 GGO I – Bürgerorientierung – heißt es hierzu:

*„Die Berliner Verwaltung ist interkulturell ausgerichtet. Toleranz und Weltoffenheit gehören zu den Maßstäben des Verwaltungshandelns ihrer Dienstkräfte. Die Behörden erbringen ihre Leistungen gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern zuverlässig, kompetent, verständlich, freundlich und so schnell wie möglich.“*

Und weiter unten in § 15 Absatz 2 und 3 GGO I heißt es:

*„Auch wenn sie gesetzlich nicht dazu verpflichtet sind, beraten die Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit Personen, die Rat suchen. ...  
Auskunft und Rat müssen richtig, vollständig und unmissverständlich sein. ...“*

Auskünfte an den Bürger zu erteilen gehört sicherlich ebenso zu den Leistungen der Behörden wie eine ernsthafte und kompetente Befassung mit gut begründeten Vorschlägen, wie sie von den Petenten vorgelegt wurden. Auch wenn nicht in Abrede gestellt werden soll, dass die Vorschläge zunächst freundlich aufgenommen und auch auf allgemeinerer Ebene Erörterungen stattgefunden haben, waren die Stellungnahmen am Ende doch weder vollständig noch kompetent.

Die Petenten sind der entschiedenen Auffassung, dass sie einen Anspruch auf eine Form der Bearbeitung ihres Anliegens haben, die den vorstehend zitierten Maßstäben entspricht.

### 3. Fragen

Die nachfolgenden Fragen richten sich zwar zunächst alle an den Petitionsausschuss, sie können in Teilen aber nur durch die Inanspruchnahme der jeweils zuständigen Senatsverwaltungen beantwortet werden. In der Folge wird der Versuch gemacht, die Fragen danach zu ordnen.

#### 3.1 *Unmittelbar an den Petitionsausschuss gerichtete Fragen*

- Teilt der Petitionsausschuss die Auffassung der Petenten, dass der Senat das Parlament an der Entscheidung, Lehrkräfte nicht mehr in ein Beamtenverhältnis zu übernehmen, hätte förmlich beteiligen müssen?
- Ist dem Petitionsausschuss bekannt, ob der Senat das Parlament über die Absicht, Lehrkräfte nicht mehr zu verbeamten, informiert hat und die sich daraus ergebenden Folgen für den Landeshaushalt und die Gewinnung von Lehrkräften dargestellt hat?
- Falls es eine solche Information nicht gegeben hat: Stimmt der Petitionsausschuss der Auffassung der Petenten zu, dass der Senat das Parlament in diesem Sinne hätte informieren müssen?
- Stimmt der Petitionsausschuss der Auffassung der Petenten zu, dass die für Bildung bzw. für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen die Vorschläge der Petenten und deren Begründung hätten ernsthaft und kompetent prüfen müssen?
- Teilt der Petitionsausschuss die Auffassung der Petenten, dass es dieser Prüfung insbesondere vor dem Hintergrund der Tatsache bedarf, dass sich die finanziellen und personalwirtschaftlichen Folgen der Nichtverbeamtung von Lehrkräften über mehr als 25 Jahre erstrecken?

#### 3.2 *Fragen an die Senatskanzlei*

- Gibt es einen förmlichen Beschluss des Senats, Lehrkräfte im Berliner Schuldienst in der Regel nicht als Beamte, sondern als Angestellte bzw. als Arbeitnehmer zu beschäftigen?
- Falls ja: Wie genau lautet dieser Beschluss und wann wurde er gefasst?
- Wird die Auffassung der Petenten geteilt, dass die Darstellung des 24. Gesetzes zur Änderung des LBG einschließlich Begründung und die sich anschließende Verwaltungspraxis zur Verbeamtung von Lehrkräften nicht übereinstimmen?
- Wird weiterhin die Auffassung der Petenten geteilt, dass die in die Entscheidung zum regelmäßigen Verzicht auf die Verbeamtung von Lehrkräften eingebundenen Senatsverwaltungen den Senat und das Parlament über deren nachhaltige Auswirkungen auf den Haushalt des Landes und auf die Personalgewinnung hätten informieren müssen?

- Wird schließlich der Sicht der Petenten zugestimmt, dass eine Darstellung der vorstehend genannten Auswirkungen unverzüglich nachgeholt und die Entscheidung zum Verzicht auf Verbeamtung von Lehrkräften ggf. auf den Prüfstand gestellt werden muss?

### 3.3 Fragen an die Finanzverwaltung

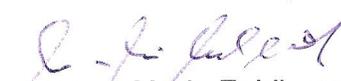
- Wird das von den Petenten entwickelte Modell zu einer Abschätzung der Dimension der Auswirkungen einer Rückkehr zu Verbeamtung von Lehrkräften auf den Haushalt des Landes grundsätzlich als geeignet angesehen?
- Falls nein: Welche maßgeblichen Faktoren werden bei der Modellbildung der Petenten nicht, unzureichend oder in fehlerhafter Weise berücksichtigt?
- Zu welchen eigenen Erkenntnissen kommt die Finanzverwaltung bei der Abschätzung der gegenwärtigen und zukünftigen Auswirkungen der Nichtverbeamtung auf den Haushalt des Landes?
- Sind die eigenen Erkenntnisse der Finanzverwaltung Anlass, die Entscheidung zur Nichtverbeamtung von Lehrkräften auf den Prüfstand zu stellen?
- Wie werden die Auswirkungen der Nichtverbeamtung von Lehrkräften auf die Gewinnung von qualifiziertem Personal für die Schulen des Landes unter Nutzen-Kosten-Gesichtspunkten bewertet?

### 3.4 Fragen an die Bildungsverwaltung

- Wird die Auffassung der Petenten geteilt, dass die schnell wachsenden Probleme bei der Gewinnung von Lehrkräften mit einschlägiger Ausbildung zu einem relevanten Teil auf die fehlende Verbeamtung in Berlin zurückzuführen ist?
- Wie wird der insbesondere im Vergleich zum Bundesdurchschnitt bzw. zum Land Hamburg rasch gewachsene Anteil von Lehrkräften ohne reguläre Ausbildung für die Gewährleistung eines qualitativ hochwertigen Unterrichts an den Berliner Schulen bewertet?
- Liegen der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung Erkenntnisse über den Verbleib in Berlin ausgebildeter Lehrkräfte vor?
- Falls nein: Sieht sich die Senatsverwaltung imstande, entsprechende Erkenntnisse zu gewinnen?
- Werden die Auswirkungen der Nichtverbeamtung von Lehrkräften auf die Gewinnung qualifizierter Lehrkräfte als Anlass angesehen, die entsprechende Entscheidung auf den Prüfstand zu stellen?

Mit großer Spannung erwarten wir Antworten auf unsere Fragen, bedanken uns vorab für Ihre Bemühungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

  
Reiner-Maria Fahlbusch

  
Andreas Volbracht

  
Sönke Harm Pörksen

### Übersicht über die Anlagen

- Anlage 1: Auszüge „Schulbau und Personalentwicklung an den Schulen in Berlin“, Diskussionsbeitrag von Reiner-Maria Fahlbusch, Andreas Volbracht, Sönke Harm Pörksen; Oktober 2016
- Anlage 2: Schreiben der Petenten an den Staatssekretär für Finanzen im Zusammenhang mit der Übersendung des Diskussionsbeitrags gem. Anlage 1
- Anlage 3: Schreiben der Petenten an den Senator für Finanzen vom 07.07.2017
- Anlage 4: Antwort der Senatsverwaltung für Finanzen vom 16.08.2017 auf das Schreiben gem. Anlage 3
- Anlage 5: Antwort der Petenten vom 25.09.2017 an den Senator für Finanzen als Reaktion auf das Schreiben gem. Anlage 4
- Anlage 6: Schreiben des Staatssekretärs für Bildung, Jugend und Familie vom 09.01.2017 sowie Antwortschreiben der Petenten vom 15.01.2017
- Anlagen  
7.1 bis 7.4: Auswertung von Daten des Statistischen Bundesamts zur Zahl der Lehrkräfte nach Lehramtsprüfungen und Ländern